

Satzung **Über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Ehrenfriedersdorf** **(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S- 234), hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ehrenfriedersdorf beschlossen.

§ 1

Erhebung einer Hundesteuer

Die Stadt Ehrenfriedersdorf erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden, soweit die Vermutung der Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) nicht widerlegt ist.
Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier

Als gefährlich gelten auch Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder in dem seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen im Ordnungsamt gemeldet und im Tierheim abgegeben wird.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (6) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres für jeden in diesem Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne des § 3 gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 45,00 EUR
- für den zweiten Hund 85,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 125,00 EUR

(2) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- für einen Hund 310,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 460,00 EUR

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.

§ 7 **Steuerbefreiungen**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Blindenhunden,
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes dienen,
3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Sanitäts- und Rettungshunden anerkannter Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte der im § 6 genannten Sätze ermäßigt für
 1. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 2. Hunde, die aus einem Tierheim beschafft werden, jedoch begrenzt auf zwei Jahre.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 6 Abs. 1 2. und 3. Anstrich.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 **Zwingersteuer**

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 zweiten Anstrich genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Die Höhe der Hundesteuer für einen Zwinger ist höchstens in der Höhe zu entrichten, die sich nach § 6 Abs. 1 zweiter Anstrich, ungeachtet etwaiger Ermäßigungen für das Halten zweier Hunde ergeben würde.

§ 10
**Verfahren bei Steuerbefreiungen
und Steuerermäßigungen**

- (1) Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nach §§ 7 und 8 ist, dass
1. der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist,
 2. der Steuerpflichtige in den letzten 10 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 3. für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

§ 11
Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Der Verwaltung der Stadt Ehrenfriedersdorf ist jeder Hund unter Angabe der Rasse binnen 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat anzumelden, der
1. neu angeschafft wurde oder
 2. bei Zuzug mitgebracht wurde oder
 3. zur Pflege oder zur Probe gehalten wird

und das Alter von drei Monaten erreicht hat.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.

Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Halter eines Hundes im Sinne des § 3 und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihrem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.

- (2) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. – befreiung, so ist dies der Verwaltung der Stadt Ehrenfriedersdorf innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Verwaltung der Stadt Ehrenfriedersdorf innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (5) Die Stadt Ehrenfriedersdorf ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen.
- (6) Jeder Hundehalter bzw. Hundeeigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (7) Durch die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 6 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 11 Abs. 1 bis 3) nicht berührt.
- (8) Die Stadt Ehrenfriedersdorf ist berechtigt, jeden Hundehalter sowie jeden gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben für dessen Hunde die Hunderasse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht bekannt ist, zur Auskunft aufzufordern.
- (9) Jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihrem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben ist verpflichtet, der Stadt Ehrenfriedersdorf auf Nachfrage über die Hunderasse gem. Abs. 8 wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 12

Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erstellt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. August für das gesamte Kalenderjahr fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird eine gegebenenfalls überzahlte Steuer erstattet.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben, erhält für jeden anzumeldenden Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben.

- (2) Jeder Hundehalter sowie jeder gesetzlicher Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern sowie jeden gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben neue Steuermarken übersandt, soweit keine Steuerrückstände bestehen.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt wer,
 1. seiner Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt,
 3. seiner Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 6 und Abs. 9 nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 01.01.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 18.10.2016


Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde des Beschlusses beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 18.10.2016

S. Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat November 2016 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 28.10.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 28.10.2016



Anneli Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit